



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2007/0664

Anlage Nr.: _____

Datum: 13.03.2007

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	26.03.2007	öffentlich

Tagesordnung

Schutz vor Passivrauchen in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.02.2007

Beschlussvorschlag

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.02.2007 wird abgelehnt.

Begründung

In den öffentlich zugänglichen Bereichen (Flure, Treppenhäuser etc.) der Stadtverwaltung besteht ein generelles Rauchverbot. Ebenso ist das Rauchen in den Besprechungs- und Sitzungsräumen untersagt. Insoweit ist die Forderung aus dem Fraktionsantrag bereits teilweise umgesetzt worden.

Für die Büros der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht zur Zeit folgende Regelung:

Soweit es sich um Einzelbüros handelt, ist das Rauchen freigestellt.

In Mehrpersonenbüros ist das Rauchen nur insofern und nur in dem Umfang gestattet, in dem Mitarbeiter/innen sich hierdurch nicht gestört fühlen. Sollte dies der Fall sein, besteht Rauchverbot.

Die vorstehende Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit als praktikabel erwiesen und zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten geführt.

Durch die praktizierte Verfahrensweise soll keinesfalls die Gefahr, die sowohl vom aktiven als auch vom passiven Konsum von Tabakrauch ausgeht, relativiert werden. Allerdings verfolgt die Verwaltung das Ziel, durch Aufklärung und Information vor Ort eine auf Einsicht beruhende Verhaltensänderung bei Raucherinnen und Rauchern - auch über die dienstliche Anwesenheit hinaus - zu erreichen. Als geeignetes Vehikel hierfür wird der Arbeitskreis Gesundheit der Stadtverwaltung angesehen. Dieses Gremium, in dem auch der Personalrat und der betriebsärztliche Dienst vertreten sind, wird sich in Kürze mit der Thematik beschäftigen. Hier

wird zu überlegen sein, wie die Zielgruppe anzusprechen ist, in welcher Form Aufklärung betrieben wird und ob bzw. in welchem Umfang Hilfestellung, z.B. Kurse zur Tabakentwöhnung, angeboten werden kann.

Unabhängig hiervon bleibt abzuwarten, inwieweit für Nordrhein-Westfalen ein generelles Rauchverbot für alle öffentliche Einrichtungen und Gebäude durchgesetzt wird.

Hennef (Sieg), den 13.03.2007

Klaus Pipke